

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar od. durch die Postanstalten 10 M. monatl. Einzelne Nr. 40 Pf.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 4 R., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 8 R., unter Eingangsfrist 10 M. Ermäßigung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Rechnungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landesfiskusrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplätzen auf den Staatsforstrevieren.
Beauftragt mit der Oberleitung (und präsesepischen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 54

Sonnabend, 4. März

1922

Dresden, 3. März.

Das Sachleistungsabkommen vor der Reparationskommission.

(Eigene Meldung.)
Der Reparationskommission ist das in Berlin abgeschlossene neue Sachleistungsabkommen zur Prüfung zugegangen.

Ein gemeinsamer Reichspräsidentenkandidat der Koalitionsparteien.

(Eigene Meldung.)
Wie wir erfahren, werden demnächst zwischen den Parteiführern des Zentrums, der Demokraten und der sozialdemokratischen Partei Besprechungen über die Wahl eines neuen Reichspräsidenten stattfinden. Man nimmt allgemein an, daß die drei Parteien sich auf die Wiederwahlstellung des jetzigen Reichspräsidenten Ebert einigen werden. Die Unabhängigen werden entsprechend ihrer Auffassung, daß ein Reichspräsident unnützlich ist, Wahlenthaltung proklamieren, ebenso werden sich die Kommunisten nicht an den Wahlen beteiligen.

Kabinettsitzung und Direktorialbesprechungen.

(Eigene Meldung.)
Nach der Rückkehr des Reichskanzlers nach Berlin haben gestern vormittag die üblichen Direktorialbesprechungen stattgefunden. Das Kabinettrat nachmittags zu einer Sitzung zusammen, um sich mit laufenden Geschäften zu befassen. Heute nachmittags gab das Kabinettrat zu einer neuen Sitzung zusammenzutreten, die sich u. a. mit dem vorläufigen Abkommen über die Sachleistungen beschäftigen wird.

Beratungen mit den Landesfinanzministern.

(Eigene Meldung.)
Die Finanzminister der Länder sind gestern nachmittags um 4 Uhr unter Vorsitz des Reichsfinanzministers Dr. Herms im Reichsfinanzministerium zu einer Besprechung über die Beamtenbesoldungsfragen zusammengetreten.

Im Verlaufe dieser Besprechung gab Reichsfinanzminister Dr. Herms einen Überblick über die bisherigen Verhandlungen mit den Beamtenorganisationen. Im Anschluß daran begann eine Aussprache über die Frage, in welcher Weise die Grundgehälter erhöht und besonders, ob die Wirtschaftsbereitschaft und die Rinderzulagen in das Grundgehalt mit hineingearbeitet werden sollen.

Der Arbeitsplan des Reichstages.

(Eigene Meldung.)
Der Reichstag wird seine Plenarsitzungen in der nächsten Zeit hauptsächlich der Beratung des Haushaltsplans für 1922 widmen. Man beachtet, daß die Etatberatung noch vor dem 1. April, also vor dem Anfang des neuen Etatsjahres, zu beenden ist. Des weiteren wird das Reichsmittelengesetz heute in dritter Lesung zur Beratung stehen. Gleichzeitig denkt man an eine rasche Verabschiedung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Mitte März will dann der Reichstag die Steuererlässe zur zweiten Lesung bringen.

Die Frage der deutschen Luftschiffahrt vor der Völkerverkehrskonferenz.

(Eigene Meldung.)
Die Völkerverkehrskonferenz trat vorgestern unter Leitung des Reichsministers zusammen. Behandelt wurde die Frage der deutschen Luftschiffahrt. England vertrat die Ansicht, daß eine Kontrolle in Form von nur dann durchgeführt werden könne, wenn die Räumung von Düsseldorf und Duisburg-Kupfers erfolgt sei. Frankreich dagegen vertritt den Standpunkt, daß eine Damerkontrolle ohne irgendwelche Zugeständnisse an Deutschland durchgeführt werden könne. Der englische Völkerverkehrskommissar in Paris, Harding, überreichte der Völkerverkehrskonferenz ein Memorandum, worin der Standpunkt der englischen Regierung aufrechterhalten wird. Die Debatte wurde gestern fortgesetzt.

Die Zukunft des Lehrvertrags.

Ein umstrittenes Gebiet im Wirtschaftsleben ist seit dem Lehrlingsverhältnis gewesen. Der Lehrling im Handwerk und im Gewerbe war ein Mittelglied zwischen Arbeiter und Schüler. Auf der einen Seite war es seine Aufgabe, sich für seinen künftigen Beruf mit allen den Voraussetzungen vertraut zu machen, die zur vollen Erfüllung einer Spezialarbeit notwendig waren. Auf der anderen Seite fand er vor dem Bestreben seines Broterwerbers, die ungelernete Kraft in möglichst weitem Maße auch innerhalb der Lehrzeit für die in Frage kommende Arbeit auszunutzen. Die Gefahren, die sich hieraus für den Lehrling und seine soziale Ausbildung ergaben, lagen auf der Hand. In vielen Fällen ist es dem Broterwerber weniger darauf angekommen, dem Lehrling die gewünschten Kenntnisse zu vermitteln, als darauf, seine Arbeitskraft zu einem gewinnbringenden Faktor zu gestalten. Es blieb dem Lehrling in solchen Fällen selbst überlassen, auf welche Weise er aus seiner Ausbildungszeit das für ihn Wertvolle und Erforderliche herauszuholen wollte. Das Problem des Lehrvertrages spielt daher auch stark in die sozialen Debatten unserer Zeit hinein. Die Auseinandersetzung im Reichswirtschaftsrat über die Schlichtungsordnung gestaltete sich zu einem Teil auch als Kampf um die künftige Rechtsnatur des Lehrvertrages. Die logische Folge der durch die Reichsverfassung dem Lehrling grundbündlich verbürgten Koalitionsfreiheit wäre die Einbeziehung des Lehrvertragsverhältnisses in die Tarifvertragsbestimmungen und in das Schlichtungsverfahren. Hiergegen machen sich aber in den Kreisen der Arbeitgeber-

schaft verschiedentlich Widerstände bemerkbar. Man sucht hier die entscheidenden Gesichtspunkte in den Vordergrund zu rücken und das Lehrlingsverhältnis lediglich als Berufsbildungsfrage zu werten. Es entsteht daraus die Gefahr, daß den Lehrlingen, obwohl sie tatsächlich vielfach als reine Arbeitskräfte betrachtet und behandelt werden, dennoch das aus einer solchen Tätigkeit ihnen zustehende Recht verliert und sie in einem Broterwerbungsverhältnis gehalten werden, das ihre soziale Ausbildung und Erziehung zwar nicht gewährleistet, ihre Arbeitsfreiheit aber unantastbar macht. Das entscheidende Moment, das jetzt als Trumpf ausgespielt wird, hat tatsächlich bisher im Verhältnis des Lehrlings zu seinem Meister eine untergeordnete Rolle gespielt. Es ist zwar nach dem geltenden Recht theoretisch in Betracht gezogen worden, doch neben ihm fand im Handwerk, im Gewerbe, im Handel und in der Industrie als gleichwertiger Faktor das Arbeitsverhältnis. Dieses war sogar allein maßgeblich in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gärtnerei und in einigen anderen Fällen. Bei der Abstimmung im Reichswirtschaftsrat sind zwar die letztgenannten Kategorien von dem Geltungsbereich der Schlichtungsordnung ausgeschlossen worden. Innerhalb der deutschen Gewerkschaften ist diese Stellungnahme, wenn sie auch nur vorbereitender und beratender Natur ist, auf außerordentlich starken Widerstand gestoßen. Man wird also erwarten dürfen, daß die maßgebenden Arbeitnehmerkreise die Entwicklung dieser Frage in der Richtung verfolgen werden, daß im Lehrlingsverhältnis künftig die volle Arbeitsfreiheit zur uneingeschränkten Geltung kommt.

Novelle zum Branntweinmonopolgesetz.

Der vom 36. Ausschuss des Reichstages verabschiedete Gesetzentwurf über das Branntweinmonopol, der in erster Linie bezweckt, für das Reich neue Einnahmen zu schaffen, setzt in § 84 unter Streichung des Absatzes 2, der eine um 15 Proz. höhere Einnahme für den nicht zu Monopolzeugnissen bestimmten Branntwein vorsieht, die Hektolitererhebung wie folgt fest: „Von dem zu regelmäßigen Verkaufspreisen abgesehen und von dem zur Herstellung von Monopolzeugnissen verwendeten Branntwein ist eine Einnahmeerhebung von mindestens 4000 M. für das Hektoliter Branntwein als die Reichssteuer abzuziehen.“ Der Erklärung eines Vertreters des Reichsfinanzministeriums zufolge soll in dem Worte „mindestens“ die Möglichkeit der Steigerung liegen. Die schlechte Finanzlage des Reichs und die Forderungen der Entente — zumal in England schon jetzt das Hektoliter Branntwein höher belastet ist als in Deutschland nach Erhöhung der Hektoliter-Einnahme — zwingen dazu, aus dem Branntwein herauszuholen, soviel nur möglich ist. Eine Befreiung des Branntweins durch die Länder wird ausgeschlossen; wo im Jahre 1913 Abgaben erhoben wurden, werden bis 1. Oktober 1924 Entschädigungen gewährt. Die Gemeinden sollen auf Grund des Landessteuergesetzes das Recht erhalten, Branntwein und Bier bis zu 10 Proz. des Kleinverkaufspreises zu besteuern. Gemeinden, die am 1. Januar 1921 Abgaben auf Branntwein erhoben haben, dürfen diese Abgaben für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Novelle weiter erheben.

In der am meisten umstrittenen Frage des Verarbeitungsmonopols hat der 36. Ausschuss die Fassung des Reichstages übernommen, dahingehend: „Die Reichsmonopolverwaltung darf nur die dem Massenverbraucher dienenden einfachen Trinkbranntweine herstellen. Als solche sind insbesondere Branntweine von Weinbrand, Korn und Rum und solche gefähten Branntweine, die mehr als 10 kg Zucker in 100 l enthalten, nicht anzusehen.“ Das im Entwurf der Regierung vorgesehene weitergehende Recht eines Verarbeitungsmonopols ist somit abgelehnt worden. Mehrere Mitglieder des Ausschusses erklärten es für unverständlich, wie im Entwurf ein Verarbeitungsmonopol vorgezeichnet sei, wenn die Monopolverwaltung die Ver-

arbeitung überhaupt nicht aufnehmen wolle. Auch könnten nicht alle kleinen Betriebe vom Monopol übernommen werden. Der Standpunkt der Regierung rechtfertigte Staatssekretär Japp mit der Aufgabe der Monopolverwaltung, nicht nur absolut gereinigte, die Kollektierung nicht schädigende, sondern auch möglichst billige Branntweine zu liefern. Verteuerung des Branntweins und Entziehen eines Privatgewerbes seien unausbleiblich, wenn der Verwaltung die Herstellungsbefugnisse entzogen würden. Der Ausschussbeschluss wurde bestimmt: durch die Ermüdung, daß Vernichtung des Privatgewerbes zu beschränken sei, wenn Monopolverwaltung und das von der 15proz. Vorbelastung und dem Frischgewicht befreite Privatgewerbe unter den gleichen Bedingungen arbeiten könnten.

An Stelle des Flaschenzwanges hat der Ausschuss beschlossen: Bei dem in den Verlehen gebrauchten Branntwein ist der Weingeistgehalt bis zu einem Liter Inhalt auf dem Flaschenschild, sonst auf der Rechnung zu kennzeichnen. Im Juliande dürfen Korn, Rum, Weinbrand, Kognak, und Obstbranntwein sowie Verschnitte davon und Steinhäger nur mit mindestens 38 Proz. sonstige Trinkbranntweine nur mit mindestens 35 Proz. Weingeistgehalt, von Ausnahmen für besondere Gegenden und Sorten abgesehen, in den Verlehen gebracht werden. Auf Flaschen usw., in denen Trinkbranntwein gewerksmäßig verkauft wird, müssen Herstellungsort, Hersteller und Herstellungsort angegeben sein. Weichplattkohlenhaltige Nahrungsmittel usw. dürfen nicht in den Verlehen gebracht werden. Der Beirat besteht nach den Ausschussbeschlüssen aus 30 Mitgliedern, von denen der Reichstag 5, der Reichsrat 5, der Reichswirtschaftsrat 3, das Reichsfinanzministerium 17 beruft und 3 Vertreter der Angehörigen des Branntweingewerbes und 3 Vertreter der letzten Verbraucher sind. Die Entscheidungen des Ausschusses betreffen Gewerbesteuerabgaben auf Trinkbranntwein, Umwandlung der Verwertungsbefugnisse des Monopolinstitutes in eine Aktiengesellschaft (womit das Reichsfinanzministerium einverstanden ist), und Gewährung von Entschädigung auch an solche Betriebe, deren Inhaber aus den abgetretenen Gebieten abgewandert sind.

Ägyptens „Unabhängigkeit“

Der beständige Meinungswechsel zwischen England und Frankreich, der seit dem Friedensschlusse das Verhältnis der beiden Länder trübt, hat es Lloyd George zur Pflicht gemacht, so schnell als möglich die innerpolitischen Schwierigkeiten zu bereinigen, die einer kraftvollen Führung der britischen Außenpolitik hindernd im Wege stehen. Dazu gehören die innerpolitischen Schwierigkeiten zu bereinigen, die einer kraftvollen Führung der britischen Außenpolitik hindernd im Wege stehen. Dazu gehören die innerpolitischen Schwierigkeiten zu bereinigen, die einer kraftvollen Führung der britischen Außenpolitik hindernd im Wege stehen.

Es mag logisch bemerkt werden, daß dieser Vorgang kaum geeignet sein dürfte, alle Wünsche der Ägypter zu befriedigen, jedoch es vorzuziehen wäre, die Liquidation der ägyptischen Frage als beendet anzusehen. Immerhin aber bedeutet doch das Absehen, in dem Ägypten seine nationale Unabhängigkeit beibehält, einen bemerkenswerten Schritt vorwärts. Letzten Endes ist die Entscheidung des englischen Kabinetts auf die Verhandlungen Lord Blandings zurückzuführen, der eigens zu diesem Zwecke nach London gekommen war. Allenby genießt als der Eroberer Jerusalems und Feldmarschall der britischen Armee in seiner Heimat einen guten Ruf. Seine Meinung über die Lage in Ägypten mußte überdies als besonders wichtig gelten, weil er als Vorkämpfer des britischen Völkervillens über die maßgebenden Erfahrungen verfügte. Er war es gewesen, der auf Wunsch der englischen Regierung den Extremisten mit Zwangsmitteln entgegengetreten war, der die Deportation Joghul Paschas durchgeführt und dem ägyptischen Sultan jenes provokierende Schreiben zugesandt hatte, das bei den ägyptischen Nationalisten den größten Unwillen erregte und den Handelsboykott in einem solchen Maße verschärfte, daß die Militärpolitik schließlich kein beigenes mußte.

Der jetzigen Unabhängigkeitserklärung waren Verhandlungen mit bedeutenden ägyptischen Politikern vorausgegangen, die jedoch alle nicht über jenes Maß von Popularität und Autorität verfügten wie der vertriebene Joghul Pascha. Zunächst wurde mit Waly Pascha verhandelt, der sich jedoch infolge seiner Erfahrungen in London wenig zugänglich zeigte. Besseren Erfolg hatten die Besprechungen mit Sarwat Pascha, der seiner Abhängigkeit nach Kopte und daher nach Rasse und Religion der Mehrheit der Bevölkerung fremd war. Immerhin übernahm er die Aufgabe, mit England zu verhandeln, wobei er als letzte Voraussetzung für eine Verständigung die Aufhebung des Protektorsats, also die Anerkennung der Unabhängigkeit, die Abschaffung des Ständerechts, Freilassung Joghul und der übrigen Deportierten und das Wiedererscheinen der unterdrückten Zeitungen erklärte. In anderen Punkten zeigte er sich entgegenkommend, so besonders hinsichtlich der britischen Garnison, die bis auf weiteres in Ägypten verbleiben dürfe. Ein ägyptisches Parlament sollte später alle Abmachungen mit England bestätigen.

Diese Verhandlungen mit Sarwat sind allem Anschein nach die Grundlage der zukünftigen Verständigung gewesen. Ob indessen die letztere den sogenannten Extremisten genügen wird, bleibt dahingestellt. In dieser Hinsicht wird ein Urteil nicht früher gefaßt sein, als bis Joghul Pascha, der für jeden Kenner Ägyptens als der einzige anerkannte Führer des ägyptischen Volkes zu gelten hat, nach Kairo zurückgekehrt sein wird. Die von Lord Blandier feierlich vorgeschlagene Vereinbarung mit Joghul ist für die Mehrheit des ägyptischen Volkes die einzige Bedingung für eine gerechte Auseinandersetzung mit England. Von dieser Vereinbarung ist aber das jetzige Entgegenkommen des englischen Kabinetts noch recht weit entfernt, denn trotz aller scheinbaren Zugeständnisse wird sich an dem staatlichen Verhältnis zwischen Ägypten und England nur wenig ändern. Das letztere behält trotz der ägyptischen Gejandten und Konjulu das letzte